

**Stellplatzsatzung für Wohnungen in den Baugebieten
"Bastwald", "Hardtweg Nord" und "Südwest",
Gemeinde Hambrücken (Stellplatzsatzung)**

Aufgrund

des Baugesetzbuches (BauGB) 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I. S. 3486),

der Gemeindeordnung (GemO) für das Land Baden-Württemberg
i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBL. S. 578, 720)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.1995 (GBL. S. 761)

der Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg
i. d. F. vom 08.08.1995 (GBL. S. 617)

hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.04.1996 folgende
Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Bebauungsplangebiete "Bastwald", "Hardtweg Nord" und "Südwest". Die genauen Abgrenzungen sind den in der Anlage beigelegten Plänen zu entnehmen. Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus dem Satzungstext und den Plänen zur Gebietsabgrenzung der Baugebiete "Bastwald", "Hardtweg Nord" und "Südwest" vom 12.12.1995. Der Satzung ist eine Begründung beigegeben, die jedoch nicht Bestandteil wird.

§ 3

Stellplatzpflicht für Wohnungen

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird wie folgt erhöht:

- a) bei Gebäuden mit bis zu zwei Wohneinheiten auf zwei Stellplätze je Wohnung
- b) bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten auf 1,5 Stellplätze je Wohnung

Verleibt nach der Berechnung ein Bruchteil eines Stellplatzes, wird er auf einen vollen Stellplatz aufgerundet.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

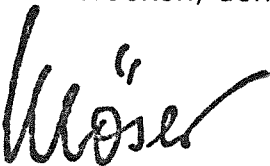
Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund der §§ 37 und 74 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwider handelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hambrücken, den 24.04.1996



(Böser)

Bürgermeister

Ausfertigung

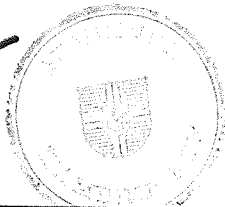
Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluß des Gemeinderates der Gemeinde Hambrücken vom 23.04.1996 überein.

Hambrücken, den 02.09.1996

Böser

(Böser)

Bürgermeister



**Begründung zur Stellplatzverpflichtung für Wohnungen in den
Baugebieten "Bastwald", "Hardtweg Nord" und "Südwest"**

1. Erfordernis der Planung

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen soll in den Baugebieten "Bastwald", "Hardtweg Nord" und "Südwest" erhöht werden, wie dies nach den §§ 37 Abs. 1 i. V. m. 74 Abs. 2 LBO möglich ist. Zwar geht die neue Landesbauordnung bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen von einem notwendigen Stellplatz je Wohnung aus, betrachtet man jedoch die dramatisch angestiegene Pkw-Dichte in Baden-Württemberg, so kommt man zum Schluß, daß dieser eine Stellplatz völlig unzureichend ist. Betrug die Kfz-Dichte je 1000 Einwohner im Jahr 1964 noch 210, sagt eine Prognose für die alten Bundesländer eine Kfz-Dichte für das Jahr 2000 von 700 voraus.

Die Festlegung lediglich eines notwendigen Stellplatzes würde zwangsläufig zu einem Mehrbedarf an öffentlichen Verkehrsflächen führen und dem verbreiteten Wunsch und der Forderung nach Verkehrsberuhigung und Eindämmung der Versiegelung von Flächen zuwider laufen. Diese Reduzierung der Stellplatzzahl wäre somit auch unter umweltschutzpolitischen Gesichtspunkten kontraproduktiv.

Die in der neuen LBO vorgesehene Regelung, pro Wohnung nur einen Stellplatz zu fordern, entspricht nicht dem tatsächlichen Bedarf an Stellplätzen. Der Stellplatzbedarf, der nicht durch die Stellplatzverpflichtung von einem Stellplatz pro Wohnung gedeckt ist, wird erfahrungsgemäß im öffentlichen Straßenraum gedeckt.

Im Zuge einer immer stärker zunehmenden Verkehrsberuhigung und damit auch von flächensparenden Erschließungssystemen ergibt sich hieraus die Konsequenz, daß im Straßenraum immer öfters verbotswidrig geparkt wird. In der Folge ergeben sich hierdurch zum Teil massive Behinderungen für den fließenden Verkehr, die Verkehrssicherheit nimmt ab. Hiervon sind insbesondere Kinder und ältere Menschen betroffen.

Das ursprünglich verfolgte Ziel der Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Verkehrsberuhigungen oder flächensparende Erschließungen in Verbindung mit einer verkehrsberuhigten Gestaltung wird unterlaufen.

Durch verbotswidrig geparkte Fahrzeuge kommt es auch zu Behinderungen von Ver- und Entsorgungsfahrzeugen, sowie von Rettungs- und Einsatzfahrzeugen.

In städtebaulicher Hinsicht wird das Erscheinungsbild der Wohnwege und Wohnstraßen durch die Vielzahl der geparkten Fahrzeuge beeinträchtigt. Die Aufenthaltsqualität für die Anwohner nimmt ab und insgesamt ergibt sich eine Verschlechterung der Wohnumfeldqualität.

Um diesen negativen verkehrlichen und städtebaulichen Folgen vorzubeugen, müssen auf den privaten Grundstücken Stellplätze in ausreichender Zahl hergestellt werden. Die Stellplatzpflicht ist in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten je Gebäude gestaffelt.

Bei Gebäuden mit bis zu zwei Wohneinheiten wird der Nachweis von zwei Stellplätzen je Wohneinheit festgeschrieben. Bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten werden lediglich 1,5 Stellplätze je Wohneinheit gefordert.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Flächen, die in den Anlagen zu dieser Satzung (Plan Nr. 1 bis Plan 3 vom 12.12.1995) gekennzeichnet sind. Die Flächen sind deckungsgleich mit den Bebauungsplanbereichen „Bastwald“, „Hardtweg Nord“ und „Südwest“. Alle drei Baugebiete weisen dieselbe Infrastruktur auf, so daß die Stellplatzverpflichtung für diese Bereiche gleichermaßen festgelegt wird.

3. Umweltverträglichkeit

Die örtliche Bauvorschrift umfaßt lediglich gestalterische Vorschriften. Diese haben keinen Einfluß auf die Umweltverträglichkeit. Die Umweltverbände werden zu der Satzung gehört.

4. Erschließung

Die Flächen, für welche diese Satzung gilt, sind durchweg erschlossen. Weitere Erschließungsmaßnahmen in diesen Bereichen sind in den nächsten Jahren nicht geplant.

Hambrücken, den 24.04.1996



(Böser)

Bürgermeister

